

# **Grundlagen des Vereinsrechts – die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB)**

## **Teil I**

### **Inhalt**

#### **Juristische Personen**

##### **Allgemeine Vorschriften**

§ 21 Der eingetragene (ideelle) Verein (e.V.)

§ 22 Der wirtschaftlich tätige Verein

§ 23 Rechtsfähigkeit eines ausländischen Vereins

§ 24 Wo ist der Sitz des Vereins?

§ 25 Verfassung und Satzung des Vereins

§ 26 Vorstand als gesetzlicher Vertreter und seine Vertretungsmacht

§ 27 Vorstand: Bestellung und Geschäftsführung

§ 28 Beschlussfassung im Vorstand

§ 29 Notvorstand des Vereins

§ 30 Bestellung eines besonderen Vertreters neben dem Vorstand

§ 31 Vereinshaftung für Organhandeln

§ 32 Grundsätze der Mitgliederversammlung

§ 33 Regeln für die Satzungsänderung

§ 34 Befangenheit und Ausschluss vom Stimmrecht

§ 35 Sonderrechte eines Mitglieds

§ 36 Einberufung der Mitgliederversammlung (Voraussetzungen)

§ 37 Einberufung der Mitgliederversammlung auf Verlangen einer Minderheit

## **Juristische Personen**

### **Vereine - Allgemeine Vorschriften**

#### **§ 21 Nicht wirtschaftlicher Verein**

Ein Verein, dessen Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, erlangt Rechtsfähigkeit durch Eintragung in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts.

#### **Erläuterungen:**

Für den e. V. gelten als Spezialvorschriften die => §§ 55- 79 BGB.

Neben dem e. V. spielt der nichtrechtsfähige Verein in der Vereinspraxis eine große Rolle. Diese Rechtsform tritt vor allem bei Untergliederungen (Abteilungen) im Verein auf => § 54 BGB.

#### **§ 22 Wirtschaftlicher Verein**

Ein Verein, dessen Zweck auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, erlangt in Ermangelung besonderer *reichsgesetzlicher* Vorschriften Rechtsfähigkeit durch staatliche Verleihung. Die Verleihung steht dem *Bundesstaate* zu, in dessen Gebiete der Verein seinen Sitz hat.

#### **Erläuterungen:**

Spielt in der Vereinspraxis keine Rolle.

#### **§ 23 Ausländischer Verein**

Einem Vereine, der seinen Sitz nicht in einem *Bundesstaate* hat, kann in Ermangelung besonderer *reichsgesetzlicher* Vorschriften Rechtsfähigkeit durch Beschluss des *Bundesrates* verliehen werden.

#### **Erläuterungen:**

Spielt in der Vereinspraxis keine Rolle.

#### **§ 24 Sitz**

Als Sitz eines Vereins gilt, wenn nicht ein anderes bestimmt ist, der Ort, an welchem die Verwaltung geführt wird.

**Erläuterungen:** Vgl. hinsichtlich der Anforderungen an die Satzung und die Frage der Eintragung (§ 7 Abs.(1) BGB.

#### **§ 25 Verfassung**

Die Verfassung eines rechtsfähigen Vereins wird, soweit sie nicht auf den nachfolgenden Vorschriften beruht, durch die Vereinssatzung bestimmt.

### **Erläuterungen:**

Die Verfassung des e. V. ist als **Oberbegriff** zu verstehen und setzt sich aus mehreren Teilen zusammen:

- den zwingenden Vorschriften des BGB
- der Satzung des e. V.
- den Vereinsordnungen des e. V.
- und ergänzend den nachgiebigen Vorschriften des BGB, wenn die Satzung keine Regelung trifft.

Die Satzung eines e. V. muss schriftlich vorliegen => § 59 (3) BGB.

### **§ 26 Vorstand; Vertretung**

(1) Der Verein muss einen Vorstand haben. Der Vorstand kann aus mehreren Personen bestehen.

(2) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich; er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Der Umfang seiner Vertretungsmacht kann durch die Satzung mit Wirkung gegen Dritte beschränkt werden.

### **Erläuterungen:**

Grundsätzlich ist nur der Vorstand berechtigt, für den Verein nach außen zu handeln und diesen zu vertreten.

Wenn die **Vertretungsmacht** des Vorstands nach außen mit Wirkung gegenüber Dritten **beschränkt** werden soll, müssen **zwei Voraussetzungen** erfüllt sein:

- ausdrückliche Satzungsgrundlage ist erforderlich und
- Regelung muss in das Vereinsregister eingetragen werden
- => §§ 64 S. 2, 68, 70 BGB

### **§ 27 Bestellung und Geschäftsführung des Vorstands**

(1) Die Bestellung des Vorstands erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

(2) Die Bestellung ist jederzeit widerruflich, unbeschadet des Anspruchs auf die vertragsmäßige Vergütung. Die Widerruflichkeit kann durch die Satzung auf den Fall beschränkt werden, dass ein wichtiger Grund für den Widerruf vorliegt; ein solcher Grund ist insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsmäßigen Geschäftsführung.

(3) Auf die Geschäftsführung des Vorstands finden die für den Auftrag geltenden Vorschriften der §§ 664 bis 670 entsprechende Anwendung.

### **Erläuterungen:**

**Abs. 1 und 3** sind nachgiebige Vorschriften => § 40 BGB.

Zur Abberufung nach **Abs. 2** => § 671 BGB.

**Abs. 3** regelt die Stellung des Vorstands als **Geschäftsführungsorgan** und verweist hinsichtlich der ehrenamtlichen Tätigkeit der Geschäftsführung auf die **Auftragsvorschriften nach §§ 664 ff. BGB**.

### **§ 28 Beschlussfassung und Passivvertretung**

(1) Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, so erfolgt die Beschlussfassung nach den für die Beschlüsse der Mitglieder des Vereins geltenden Vorschriften der §§ 32, 34.

(2) Ist eine Willenserklärung dem Verein gegenüber abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Mitglied des Vorstands.

#### **Erläuterungen:**

**Abs. 1** ist nachgiebige Vorschrift => § 40 BGB.

**Abs. 1** regelt die Frage, wie innerhalb des Vorstands **Beschlüsse** zu fassen sind. Es gilt hier das **Mehrheitsprinzip**, sofern die Satzung nichts anderes regelt.

**Abs. 2** regelt die Zuständigkeit, wenn rechtliche Erklärungen gegenüber dem Verein abzugeben sind. Beispiel: Kündigung der Mitgliedschaft.

### **§ 29 Notbestellung durch Amtsgericht**

Soweit die erforderlichen Mitglieder des Vorstands fehlen, sind sie in dringenden Fällen für die Zeit bis zur Behebung des Mangels auf Antrag eines Beteiligten von dem Amtsgericht zu bestellen, das für den Bezirk, in dem der Verein seinen Sitz hat, das Vereinsregister führt.

#### **Erläuterungen:**

Wenn der e. V. keinen Vorstand nach § 26 BGB mehr hat, ist er handlungsunfähig und benötigt einen Notvorstand.

Ein **dringender Fall** liegt vor, wenn ohne die Notbestellung dem e. V. ein **Schaden** droht.

Die **Kosten** für den Notvorstand muss der Verein tragen (§§ 612, 670 BGB).

### **§ 30 Besondere Vertreter**

Durch die Satzung kann bestimmt werden, dass neben dem Vorstände für gewisse Geschäfte besondere Vertreter zu bestellen sind. Die Vertretungsmacht eines solchen Vertreters erstreckt sich im Zweifel auf alle Rechtsgeschäfte, die der ihm zugewiesene Geschäftskreis gewöhnlich mit sich bringt.

#### **Erläuterungen:**

Neben dem Vorstand nach § 26 BGB kann die Satzung auch Personen bestimmen, die als besonderer Vertreter nach § 30 BGB im Rahmen ihrer Zuständigkeit (Geschäftskreis) Vertretungsmacht neben dem Vorstand nach außen haben. **Beispiel:** Die Abteilungsleiter des Vereins, der Geschäftsführer.

Erforderlich ist jedoch eine **ausdrückliche Satzungsgrundlage**, ohne dass die Person namentlich benannt werden muss.

Umstritten ist, ob der Besondere Vertreter – wie der Vorstand – in das **Vereinsregister** einzutragen ist. Dies muss im Vorfeld mit dem Amtsgericht abgestimmt werden.

### **§ 31 Haftung des Vereins für Organe**

Der Verein ist für den Schaden verantwortlich, den der Vorstand, ein Mitglied des Vorstands oder ein anderer verfassungsmäßig berufener Vertreter durch eine in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtungen begangene, zum Schadensersatz verpflichtende Handlung einem Dritten zufügt.

#### **Erläuterungen:**

§ 31 regelt zwingend die **Vereinshaftung**. Diese kann grundsätzlich **nicht** durch die Satzung ausgeschlossen werden.

**Ausnahme:** Nach der Rechtsprechung kann die Haftung intern gegenüber den eigenen Mitgliedern ausgeschlossen oder beschränkt werden.

### **§ 32 Mitgliederversammlung; Beschlussfassung**

(1) Die Angelegenheiten des Vereins werden, soweit sie nicht von dem Vorstand oder einem anderen Vereinsorgane zu besorgen sind, durch Beschlussfassung in einer Versammlung der Mitglieder geordnet. Zur Gültigkeit des Beschlusses ist erforderlich, dass der Gegenstand bei der Berufung bezeichnet wird. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

(2) Auch ohne Versammlung der Mitglieder ist ein Beschluss gültig, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluss schriftlich erklären.

#### **Erläuterungen:**

§ 32 BGB ist nachgiebige Vorschrift => § 40 BGB.

§ 32 regelt folgende vier wichtigen Fragen:

- Wer ist im Verein für welche Entscheidungen zuständig (**Satz 1**)?
- Beschlüsse können nur gefasst werden, wenn sie mit der Tagesordnung angekündigt worden sind (**Satz 2**).
- Wie erfolgt die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung (**Satz 3**)?
- Schriftliches Zustimmungsverfahren (**Abs. 2**).

### **§ 33 Satzungsänderung**

(1) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich. Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

(2) Beruht die Rechtsfähigkeit des Vereins auf Verleihung, so ist zu jeder Änderung der Satzung staatliche Genehmigung oder, falls die Verleihung durch den *Bundesrat* erfolgt ist, die Genehmigung des *Bundesrates* erforderlich.

### **Erläuterungen:**

§ 33 BGB ist nachgiebige Vorschrift => § 40 BGB.

Eine Satzungsänderung nach § 33 Abs. 1 BGB wird erst **wirksam**, wenn sie in das **Vereinsregister** eingetragen worden ist => § 71 (1) BGB.

Unterschieden werden muss zwischen:

- der einfachen Satzungsänderung: **Satz 1**
- der Zweckänderung: **Satz 2**

### **§ 34 Ausschluss vom Stimmrecht**

Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Verein betrifft.

### **Erläuterungen:**

Diese Befangenheitsvorschrift des Vereinsrechts ist immer dann zu beachten, wenn ein Betroffener an der Abstimmung teilnimmt. **Beispiel:** Abstimmung über die Entlastung.

### **§ 35 Sonderrechte**

Sonderrechte eines Mitglieds können nicht ohne dessen Zustimmung durch Beschluss der Mitgliederversammlung beeinträchtigt werden.

Erläuterungen:

Die sog. Sonderrechte spielen in der Praxis eine geringe Rolle. Sie benötigen zwingend eine **satzungsmäßige Grundlage** und müssen als **unentziehbares Recht** ausgestaltet sein.

**Beispiel:** Befreiung von Beiträgen aufgrund von besonderen Umständen, Sonderrechte bei der Nutzung von Vereinsanlagen.

### **§ 36 Berufung der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist in den durch die Satzung bestimmten Fällen sowie dann zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert.

### **Erläuterungen:**

Die §§ 36, 37 BGB regeln das sog. **Minderbegehren** zur Einberufung einer Mitgliederversammlung.

Zu unterscheiden sind dabei **zwei Fallgruppen**:

- **Satzung** definiert die Voraussetzungen der Einberufung.
- Einberufung nach Interesse des Vereins.

### **§ 37 Berufung auf Verlangen einer Minderheit**

(1) Die Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn der durch die Satzung bestimmte Teil oder in Ermangelung einer Bestimmung der zehnte Teil der Mitglieder die Berufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt.

(2) Wird dem Verlangen nicht entsprochen, so kann das Amtsgericht die Mitglieder, die das Verlangen gestellt haben, zur Berufung der Versammlung ermächtigen; es kann Anordnungen über die Führung des Vorsitzes in der Versammlung treffen. Zuständig ist das Amtsgericht, das für den Bezirk, in dem der Verein seinen Sitz hat, das Vereinsregister führt. Auf die Ermächtigung muss bei der Berufung der Versammlung Bezug genommen werden.

#### **Erläuterungen:**

**Abs. (1)** regelt die Minderheitenquote, die die Einberufung verlangen kann. Diese Regelung ist dispositiv und kann durch die Satzung verändert werden.

Um die Zahl der Mitglieder in Erfahrung zu bringen, kann der Verein auf Auskunft verklagt werden, d.h. der Verein ist verpflichtet, den antragstellenden Mitgliedern die aktuelle Mitgliederzahl zu nennen => §§ 810, 811 BGB (**Auskunftsklage**, ggf. im Rahmen einer einstweiligen Verfügung).